

## § 1720

**Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter<sup>22</sup>**

(1) Die Direktoren der Betriebe treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer umfassenden Nachnutzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Neuerungen in der gleichen Weise wie andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse mit überbetrieblichem Charakter nach ihrer erfolgreichen Erprobung unter Berücksichtigung der Kooperationsbeziehungen und der Erzeugnisgruppenarbeit anderen für eine Nachnutzung in Frage kommenden Betrieben angeboten werden und diesen Betrieben die erforderliche Unterstützung bei der Einführung gegeben wird. Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter sind zu dokumentieren und die Entwurfs-Informationskarten an das fachlich zuständige Organ weiterzuleiten. Ist ein fachlich zuständiges Organ nicht vorhanden, so sind die Entwurfs-Informationskarten an das unmittelbar übergeordnete Organ weiterzuleiten. Entwurfs-Informationskarten zu schutzfähig erscheinenden Neuerungen sind erst dann weiterzuleiten, wenn die schutzrechtliche Sicherung dieser Neuerungen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist.

(2) Die Direktoren der Betriebe gewährleisten, daß die ihnen von anderen Betrieben angebotenen oder im Rahmen des Informationssystems oder auf andere Weise zugeleiteten Neuerungen auf Benutzbarkeit geprüft und benutzbare Neuerungen im Betrieb umfassend durchgesetzt werden.

(3) Soweit zur Einsparung von finanziellen Mitteln und zur Erzielung eines Zeitgewinnes die Nachnutzung einer Neuerung auf der Grundlage der technisch-ökonomischen Unterlagen oder mit Unterstützung des übergebenden Betriebes erfolgt, werden zwischen den Betrieben Nachnutzungsverträge nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen. Durch den Abschluß von Nachnutzungsverträgen werden die Rechte der Neuerer, insbesondere das Recht auf Vergütung für die überbetriebliche Benutzung, nicht berührt.

## 4. Abschnitt

**Die überbetriebliche Förderung und Lenkung der Neuererbewegung**

## § 18

**Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt)**

Das Patentamt koordiniert und unterstützt alle Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. Es ist für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens verantwortlich. Zur Entwicklung der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in allen Zweigen der Volkswirtschaft unterbreitet das Patentamt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates dem Ministerrat Vorschläge.

22. Vgl. Vierte DB zur NeuererVO — Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung — vom 31. 7. 1963 (GBl. II S. 540), § 4; AO über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben vom 15. 11. 1965 (GBl. II S. 843), § 4.